

Beschlussvorlage

zu Punkt 8. für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Dienstag, 26. November 2013

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Geschäftsordnung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

I.

Mit Schreiben vom 29.07.2013 hat die SPD-Fraktion einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung vorgelegt, der verschiedene Änderungsvorschläge enthielt. Über die Änderungsvorschläge Nr. 1 bis 3 und 5 ist vom Haupt- und Finanzausschuss bereits abschließend in der Sitzung vom 02.09.2013 beraten worden. Hinsichtlich des Vorschlages Nr. 4 im Hinblick auf konkrete Regelungen zu möglichen Einwohnerbefragungen sollte verwaltungsseitig zunächst eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgenommen werden. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung um eine Regelung zu Einwohnerbefragungen lautete:

„Nach § 9 sollte ein neuer § 10 eingefügt werden, die in der Geschäftsordnung nachfolgenden §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20:

§ 10 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Begründung:

§ 16c GO enthält neben der Einwohnerfragestunde auch Regelungen zur Einwohnerbefragung. Die Einzelheiten hierzu sind Pflichtbestandteil einer Geschäftsordnung und fehlen bisher. Die Möglichkeit der Einwohnerbefragung ist gut geeignet, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmten Einzelfragen kennenzulernen.“

Stellungnahme:

a)

Die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerbefragung ist in § 16c GO eingefügt worden durch das „Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)“ vom 22.02.2013 (GVBl. S. 72 ff.). Hinsichtlich der Durchführung einer Einwohnerbefragung verweist das Gesetz, soweit anwendbar, auf § 16g Abs. 1 bis 7 GO, also die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren. Weiter bestimmt § 16c Abs. 4 GO, dass die Geschäftsordnung das Nähere regelt, d.h. zu regeln hat.

Die Amtsverwaltung hat sich hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen der Verweis auf die „soweit anwendbar“ Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren auf die Regelungen der Einwohnerbefragung in der Geschäftsordnung hat, d.h. wie formal das Verfahren einer Einwohnerbefragung in der Geschäftsordnung zu regeln ist, an die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gewandt. Die Kommunalaufsicht hat dazu nach Abklärung mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt (E-Mail vom 14.11.2013):

„Von der gesetzlichen Systematik soll die die Bürgerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO ein einfaches Mittel zur unmittelbaren Bürgerbeteiligung darstellen. Ausgehend vom Gesetzestext unterliegt diese Beteiligungsform nahezu keinen Beschränkungen. Vor diesem Hintergrund finden, trotz Verweisung, die Vorschriften über das Bürgerbegehren in § 16 g GO so gut wie keine Anwendung (Die Verweisung resultiert nach meiner Kenntnis daraus, dass in einer ursprünglichen Gesetzesfassung vorgesehen war, mit der Bürgerbefragung § 16 g GO zu erweitern). Insofern ist die Gemeindevertretung für die Geschäftsordnungsregelungen relativ frei. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Regelungen verwaltungsseitig umsetzbar sind.“

Ergänzend dazu sind noch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Gegenstand einer Einwohnerbefragung können gemäß § 16c Abs. 3 Satz 1 GO nur „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sein. Diese Formulierung ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem Begriff „Selbstverwaltungsangelegenheiten“, gleichwohl sollte die Formulierung des Gesetzes übernommen werden.
- Hinsichtlich der Frage, welcher Personenkreis an einer Einwohnerbefragung teilnehmen kann oder soll wird angeregt, insoweit keine Regelung zu treffen, sondern dies im Einzelfall (je nach Befragungsgrund) durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen (z.B. haben Spielplatzentscheidungen einen anderen Empfängerkreis als baurechtliche Entscheidungen).
- Eine schriftliche Information der Einwohnerinnen und Einwohner könnte, je nachdem, zu welchem Thema eine Einwohnerbefragung durchgeführt werden soll, ggf. dazu führen, dass den Einwohnerinnen und Einwohner eine größere Zahl an Unterlagen (z.B. zu einem Bebauungsplanverfahren) übersandt werden müssten, was dann zu einem nicht unerheblichen Aufwand und nicht unerheblichen Kosten führen würde. Von daher sollte grundsätzlich der Weg der öffentlichen Bekanntmachung der Einwohnerbefragung gewählt werden.

b)

Die Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO ist zwar von der Gemeindevertretung zu beschließen, hat aber, anders als die in § 16c Abs. 1 GO geregelte Einwohnerfragestunde und die in § 16c Abs. 2 GO geregelte Anhörung von Sachkundigen und Einwohnerinnen und Einwohnern, nichts mit dem in den §§ 6 – 17 der Geschäftsordnung geregelten Ablauf einer Sitzung der Gemeindevertretung zu tun. Die in die Geschäftsordnung aufzunehmende Bestimmung über die Einwohnerbefragung sollte daher auch nicht dort eingefügt, sondern besser im Anschluss an diese Bestimmungen, etwa als neu einzufügender § 18.

Um eine möglichst flexible, praktikable und gleichwohl rechtsichere Regelung zur Einwohnerbefragung in der Geschäftsordnung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die neu einzufügende Bestimmung über die Einwohnerbefragung wie folgt zu formulieren:

„§ 18 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Durchführung einer Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage und den Tag oder den Zeitraum, an bzw. in dem die Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.
- (3) Die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage muss so formuliert sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht.“

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, der Gemeindevertretung die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterröfeld und ihrer Ausschüsse in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterröfeld und ihrer Ausschüsse in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)

Anlage(n):

Entwurf der 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterröföfeld und ihrer Ausschüsse